



# ELEKTRONISCHER BRIEF

## Forstämter in Rheinland-Pfalz

Le Quartier Hornbach 9  
67433 Neustadt a.d.W.  
Telefon 06321 6799-0  
Telefax 06321 6799-150  
zdf.neustadt@wald-rlp.de  
www.wald-rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3.4-63-200		Bastian Hock bastian.hock@wald-rlp.de	06321 6799-302 06321 6799-150

04.02.2022

## Förderung der Forstwirtschaft

### Förderung von Maßnahmen zur Stabilisierung und Entwicklung von Wald im Klimawandel

### Eröffnung weiterer Fördertatbestände

hier:

**Erstbewaldung – Neuanlage von Wald im Ausführungszeitraum 04.02.2022 – 31.07.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben wird ein weiterer Fördertatbestand, die „Neuanlage von Wald“ bzw. die „Erstbewaldung“ eröffnet und für den Zeitraum 04.02.2022 bis 31.07.2022 freigegeben.

## Inhalt

- A) Abwicklung der Fördermaßnahmen im Zeitraum bis 31.07.2022..... 1
- B) Zuwendungsvoraussetzungen „Neuanlage von Wald“ ..... 2

### A) Abwicklung der Fördermaßnahmen im Zeitraum bis 31.07.2022

Die Maßnahmen können **ab sofort** auf den entsprechenden Vordrucken beantragt werden.

Die Anträge sind an die örtlich zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu senden, welche die Anträge nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung) weiterleitet.

**Hinweis: Erst nach Erhalt einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden.**

Beginn des Vorhabens ist die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

**Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.**

Der Abrechnungszeitraum endet zum 31.07.2022. Vordrucke wie Merkblatt, Zahlantrag und Verwendungsnachweis werden mit Veröffentlichung dieses Schreibens zur Verfügung gestellt.

Die **Zahlanträge müssen bis zum 01.08.2022** bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sollen alle Projekte innerhalb eines Fördertatbestandes mit einem Antrag/ Zahlantrag für den gesamten Abrechnungszeitraum bis zum 31.07.2022 abgewickelt werden.

## **B) Zuwendungsvoraussetzungen „Neuanlage von Wald“**

### **1. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) sein.

Zum Kreise der Zuwendungsempfänger zählen auch Forstzweckverbände nach § 30 Landeswaldgesetz und Zweckverbände nach dem „Landesgesetz für kommunale Zusammenarbeit“ (KomZG). Sofern Bund oder Land Mitglied in Zweckverbänden nach dem KomZG sind, gilt der **Förderausschluss** gem. Ziffer F 2.3.2 GAK-Rahmenplan.

### **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

### **3. förderfähige Maßnahmen**

Gegenstand der Förderung ist die Neuanlage ökologisch wertvoller Mischwälder durch Pflanzung auf Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausscheiden oder auf sonstigen brachliegenden Flächen.

### **4. grundsätzliche Förderausschlüsse**

Nicht förderfähig ist/ sind:

- das Einbringen der Baumart Fichte
- die Anlage von Kulturen mit nicht standortgerechten Baumarten
- Projekte, bei denen eine flächige Befahrung stattfindet
- Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 20 Jahre sowie die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen
- das Einbringen von Weihnachts- und Schmuckreisigbäumen; Blaufichten und alle Tannenarten, außer den in der Liste der förderfähigen Baumarten (Anlage des Schreibens der Bewilligungsbehörde vom 16.03.2021, Az.: 3.1-63-200) genannten Tannenarten, sind förderschädlich
- die Neuanlage von Wald, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i. S. § 23, Nationalparks i. S. § 24,

gesetzlich geschützten Biotopen i. S. § 30 sowie Natura 2000 Gebieten i. S. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führt

- die Aufforstung von landschaftsprägenden Wiesentälern
- Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 14 BNatSchG darstellen
- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen wurden
- Erstbewaldungen mit Baumarten des Herkunftstyps 3 gemäß der Liste der förderfähigen Baumarten (Anlage des Schreibens der Bewilligungsbehörde vom 16.03.2021, Az.: 3.1-63-200)

## 5. Sammelantrag

Eine Sammelantragstellung durch Waldbauvereine oder Forstbetriebsgemeinschaften ist nicht möglich.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung über Pauschalen je Pflanze:

Baumartkategorie A: 2,50 €/ Pflanze

Baumartkategorie B: 5,00 €/ Pflanze bei unter 1.000 Stk. / ha

2,50 €/ standortheimische Pflanze bei über 1.000 Stk. / ha

Die Pauschale deckt die Kulturvorbereitung, das Pflanzgut, die Pflanzung sowie die umfassende Pflege der Kultur in den ersten fünf Jahren ab.

Pro Hektar wird die maximale Zuwendungssumme auf 15.000 € gekappt. Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt.

Die durchgeführten Arbeiten (Art und Umfang) sind in geeigneter Form nachzuweisen, sowie u.a. Karten, Rechnungen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben.

## 7. Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt pro Antrag 2.500 € bei öffentlichen Antragstellern und 500 € bei privaten Antragstellern.

## 8. sonstige Fördervoraussetzungen

- Die Förderung einer Neuanlage von Wald kann nur erfolgen, wenn für diese Flächen eine Genehmigung der Änderung der Bodennutzungsart vorliegt. Bei Projekten innerhalb von Erstaufforstungsgewannen ist eine Aufforstungsanzeige bei der unteren Forstbehörde ausreichend.
- Förderfähig sind Erstbewaldungen auf bislang bewirtschafteten Ackerflächen, Obst- und Gemüseflächen (ohne Ziergärten), Dauergrünlandflächen, weinbaulich genutzten Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen (ohne Flurholzflächen).
- Eine Waldrandgestaltung wird in den Fällen vorausgesetzt, in denen zum Zeitpunkt der Bewilligung oder Vorabgenehmigung des Förderantrages davon ausgegangen werden kann, dass langfristig eine andere Landnutzungsart an den Wald angrenzt. Die Maßnahmen sind zeitgleich mit der Hauptmaßnahme durchzuführen.

Die Pflanzen zur Waldrandgestaltung können nicht auf die geforderte Mindestpflanzendichte angerechnet werden. Die Fläche der Waldrandgestaltung ist von der Förderfläche abzuziehen.

- Förderfähig sind Nadel- und Laubbaumarten aus der Liste der förderfähigen Baumarten Kategorie A und B (Anlage des Schreibens der Bewilligungsbehörde vom 16.03.2021, Az.: 3.1-63-200) **mit Ausnahme der Baumarten des Herkunftstyps 3.**
- Die förderfähige Pflanzendichte entspricht 1.000 Stk. / ha – 5.000 Stk. / ha.
- Eine Projektfläche muss größer als 3,0 ha zusammenhängend in waldbaulich sinnvoller Ausformung sein; innerhalb von Erstaufforstungsgewannen beträgt die Mindestfläche 0,1 ha; bei Flächen, die an bestehenden Wald grenzen ist eine Mindestfläche von 0,3 ha zulässig.  
Hinweis: Aufforstungsgewanne sind durch Flurbereinigungsbeschluss festgesetzte Bereiche in der Feldflur, die aufgeforstet werden können. Die Aufforstungsgenehmigung ist mit dem Flurbereinigungsbeschluss erteilt. Die Aufforstung ist lediglich der unteren Forstbehörde anzuzeigen.
- Vorhandene Naturverjüngung ist nicht Teil der Projektfläche.
- Für die Herkunft des Pflanzgutes sind die Vorgaben in der Liste der förderfähigen Baumarten zu beachten (Anlage des Schreibens der Bewilligungsbehörde vom 16.03.2021, Az.: 3.1-63-200). Die Herkunft muss in geeigneter Weise (z. Bsp. Auf der Rechnung) belegt sein.
- Es darf nur standortgerechtes Pflanzmaterial verwendet werden.
- Eine Kultur, auch eine Laubbaumkultur, muss aus mindestens 2 der förderfähigen Baumarten bestehen.
- Eine Baumart darf nur maximal einen Anteil von 70 % bezogen auf die Stückzahl und Fläche haben.
- Eine Kultur muss mindestens einen Anteil von 30 % bezogen auf die Stückzahl und Fläche haben.
- Der Mindestanteil standortheimischer Baumarten (Anlage des Schreibens der Bewilligungsbehörde vom 16.03.2021, Az.: 3.1-63-200) bezogen auf die Stückzahl und die Fläche muss mindestens 30 % betragen.
- Die Mischung der Pflanzen ist so zu gestalten, dass die vorgegebenen Anteile von Laubbaumarten und standortheimischen Baumarten **dauerhaft** erhalten bleiben
- Die kleinflächige **Beimischung** einer Baumart ist von der Größe eines Klumpens bis zu maximal 0,3 ha am Stück möglich.
- Die einzelbaum- oder reihenweise Mischung ist nur in Kombination aus Lichtbaumarten und den schattentolerierenden, schaftpflegenden Baumarten Buche, Hainbuche, den Lindenarten sowie der Weißtanne und der Eibe förderfähig
- In Kulturen aus mehrheitlich Douglasie im Hauptbestand sind die einzelbaumweise oder reihenweise beigemischte Baumarten nicht förderfähig. Der vorgegebene Anteil von weiteren förderfähigen Baumarten ist in dieser Kombination immer kleinflächig einzubringen.

## 9. weitere Verfahrensregelungen

Aufgrund der EU-Vorgaben zur Notifizierung ist eine „kontrafaktische Fallkonstellation“ (KfFk) von „großen Unternehmen“ durchzuführen. Der Waldbesitzer (auch als Einzelunternehmer) ist als Unternehmen (in RLP fallen hierunter grundsätzlich kommunale Forstbetriebe) im Sinne der EU-Verordnung Nr. 702/2014 zu sehen, da die Waldbewirtschaftung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Die Abfrage in Zusammenhang mit dem ausgefüllten Vordruck „kontrafaktische Fallkonstellation“ ist dahingehend förderrelevant, dass alle Antragsteller, die nicht Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen gem. Anhang I VO (EU) Nr.

702/2014 und somit ein sog. „großes Unternehmen“ sind, nur dann gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass auch hier der Anreizeffekt gegeben ist und eine Überkompensation ausgeschlossen ist. Gem. Artikel 3 Unterabsatz 4 des Anhangs I zur VO (EU) Nr. 702/2014 zählen Kommunen, also auch **kommunale Forstbetriebe, immer zu den großen Unternehmen**, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Jahreshaushalt.

Die Gruppe der Kleinst-, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Die VO (EU) Nr. 702/2014 kann auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz ([www.wald-rlp.de](http://www.wald-rlp.de)) eingesehen werden.

## 10. Förderzweck

Wird eine geförderte Fläche gerodet oder nicht so geschützt und gepflegt, dass der Bestand gesichert und der Förderzweck erreicht ist, können innerhalb einer Frist von zehn Jahren die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zuwendung für die Aufforstung ausgezahlt wurde.

Der Förderzweck ist erreicht, wenn der Zuwendungsempfänger durch ordnungsgemäße Pflege- und Schutzmaßnahmen sicherstellt, dass nach 8 Jahren

- **in der jeweiligen Baumartenkategorie** mind. 60 % der gesetzten und geförderten Pflanzen der Förderprojektfläche ca. 1,50 m Höhe erreicht haben. Eine Ausnahme stellen die Baumarten, die in der Baumartenliste als „Langsamstarter“ gekennzeichnet sind, dar. Hier ist eine Höhe von ca. 60 cm ausreichend, **wenn** die getroffenen Schutzmaßnahmen gegen Wild zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme in einem Zustand sind, der erwarten lässt, dass es auch zukünftig nicht zu deutlichen Wuchsverzögerungen durch Wildverbiss kommt, bis 60 % der Ausgangspflanzenzahl eine Höhe von ca. 1,50 m erreicht haben (positive Prognose);
- die Fläche mindestens einen Anteil von 30 % Laubbäumen und 30 % standortheimischer Baumarten, bezogen auf die Projektfläche, aufweist;
- nicht mehr als 10 % der Fläche ausgefallen sind und die einzelne ausgefallene Teilfläche nicht größer als 0,3 ha ist;
- bei nur teilweise gesicherten Projektflächen, die verbleibenden gesicherten Teilflächen zusammenhängend die vorgenannten förderfähigen Mindestflächengrößen (0,3 ha bzw. 0,1 ha) nicht unterschreiten. Bei der Ergänzungspflanzung in Klumpen erfolgt die Flächenermittlung über die Anzahl der ausgefallenen Klumpen und deren „Wirkungsfläche“ (Projektfläche/ Anzahl der Klumpen).

Ich bitte Sie alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Bastian Hock

Anlage: Übersichtstabelle Neuanlage von Wald